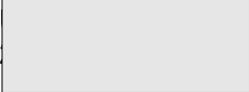




Rechtsamt - Reitende-Diener-Str. 17 - 21335 Lüneburg

Postzustellungsurkunde

Frau  
Cécile Stéphanie Lecomte



Dienstgebäude Reitende-Diener-Str. 17

Auskunft erteilt Frau Barger

Zimmer 111

Telefon 04131/309-551

Telefax 04131/309-671

E-Mail Angelika.Barger@stadt.lueneburg.de

Datum 10.02.2009

*zugestellt 11.02.09 Frist 25.2.09*

**Aktenzeichen 301505-424/08**

Bitte immer angeben!

*Mediast 10.2.09*

**Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen die Verordnung der Stadt Lüneburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOV), das Nds. Straßengesetz (NStrG) und das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)  
Verweigerung von Akteneinsicht**

Sehr geehrte Frau Lecomte,

der fristgerechte Eingang Ihres Einspruchs wird bestätigt. Ihrem Antrag auf Akteneinsicht vom 14.01.2009 kann nicht entsprochen werden.

Da Sie nicht über einen Rechtsanwalt Akteneinsicht nehmen, besteht keine Verpflichtung der Bußgeldbehörde, Ihnen Einsicht zu gewähren. Vielmehr ist nach § 49 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) nach Ermessen darüber zu entscheiden, ob Akteneinsicht gewährt werden kann, wobei die Einsichtnahme unter Aufsicht, d. h. im Dienstgebäude der Bußgeldbehörde stattzufinden hätte.

Folgende sachliche Gründe sprechen gegen die Einsichtsgewährung unter Aufsicht nach § 49 Abs. 1 OWiG:

Zum einen muss nach dem Inhalt Ihres Antrags vom 14.01.2009 (vgl. die vorsorglich beigefügte Kopie) davon ausgegangen werden, dass die Einsichtnahme in meiner Behörde von Ihrer Seite nicht mit der gebotenen Sachlichkeit und ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs der Bußgeldstelle vorstatten gehen würde. Die provokanten Formulierungen, die Sie im Antragsschreiben verwendet haben, legen vielmehr nahe, dass Sie anlässlich der Akteneinsicht in einer Art und Weise auftreten werden, die dem Inhalt des Schreibens vom 14.01.2009 entspricht, d. h., die auf Konfrontation gegenüber der Mitarbeiterschaft der Bußgeldstelle angelegt sein wird.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass der einzusehende Vorgang mittlerweile 261 Seiten umfasst und das in der Behörde unter Aufsicht abzuwickelnde Aktenstudium zeitlich sehr aufwändig ist.

Beide Gesichtspunkte, nämlich Inhalt Ihres Antragsschreibens vom 14.01.2009 und das von Ihrer Seite zu erwartende Verhalten, als auch die Dauer der Einsichtnahme, lassen die

Akteneinsicht nach § 49 Abs. 1 OWiG weder als verfahrensökonomisch, noch für die Bußgeldbehörde zumutbar erscheinen, so dass Ihr Antrag abzulehnen ist.

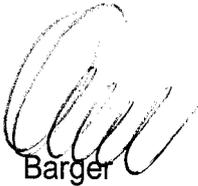
Ich weise darauf hin, dass Sie die Möglichkeit haben, gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 147 StPO Akteneinsicht über einen Verteidiger zu nehmen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Hansestadt Lüneburg schriftlich – auch als elektronisches Dokument an die oben angegebene E-mail-Adresse – oder zur Niederschrift Antrag auf gerichtliche Entscheidung einlegen (§ 62 OWiG). Ein elektronisches Dokument bedarf einer qualifizierten Signatur (§ 2 Nr. 3 Signaturgesetz – SigG). In diesem Fall entscheidet, wenn dem Antrag hier nicht abgeholfen wird, das Amtsgericht Lüneburg durch unanfechtbaren schriftlichen Beschluss.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Barger